

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen

Nachtrag vom 10. September 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens $1\frac{1}{4}$ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprocente pro Klasse beträgt.

Art. 31a (neu)

Klassenpool

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens $\frac{3}{4}$ Lektionen bzw. 2.59 Stellenprocente pro Klasse beträgt.

² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Volksschulstufen geschaffen.

³ Der Klassenpool stellt den Lehrpersonen Ressourcen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung zur Verfügung. Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Lehrpersonen zu.

Anhänge

In Ziff. 2.1 des Anhangs 1 wird die Funktionsstufe wie folgt geändert:

Funktionsstufe:

L 10

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Sarnen, 10. September 2020

Im Namen des Kantonsrats:

Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-
Hurschler

Der Ratssekretär: Beat Hug